



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Nadine Kornblum (Auftragnehmerin) und dem Auftraggeber.

1.2. Die AGB sind ausschließlich zur Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr bestimmt.

1.3. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird gesondert schriftlich vereinbart.

2. Auftragserteilung

Der Auftrag wird mündlich oder auf Verlangen eines Vertragsteils schriftlich erteilt.

3. Vergütung

3.1. Für ihre Leistungen hat die Auftragnehmerin Anspruch auf Vergütung nach den Sätzen, die von freiberuflich tätigen Schifffahrts- und Ladungssachverständigen im Allgemeinen berechnet werden.

3.2. Besteht ein Honorarvoranschlag oder eine Honorarvereinbarung, muss der Auftraggeber benachrichtigt werden, wenn bei der Ausführung des Auftrages zu erkennen ist, dass die Arbeiten wegen nicht vorhersehbarer Umstände nicht zu dem Honorar des Voranschlages oder der Vereinbarung weitergeführt werden können. Entscheidet sich der Auftraggeber dann für die Zurücknahme seines Auftrages, so hat er eine dem Umfange der geleisteten Arbeit entsprechende Vergütung zu zahlen. Entsprechendes gilt, wenn ein Verstoß des Auftraggebers gegen seine Mitwirkungspflichten (vgl. insbes. Ziff. 5.1 bis 5.3) zu einem Mehraufwand seitens der Auftragnehmerin führt.

3.3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt angemessene Vorschusszahlungen auf Ihre Vergütung sowie Reise- und Nebenkosten zu verlangen. Ebenso kann die Auftragnehmerin bei Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen Teilrechnungen über bereits erbrachte Leistungen stellen.

4. Pflichten der Auftragnehmerin

4.1. Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen neutral, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen.

4.2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsvorgänge, die ihr anlässlich des Auftrages anvertraut oder zugänglich gemacht werden, auch über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus, geheim zu halten.

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber macht dem Auftragnehmer alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben, händigt ihm die notwendigen Unterlagen aus und gewährt ihm jede erforderliche Unterstützung, insbesondere bei dem Zugang zu Terminals, Lagerhäusern und anderer der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Flächen, die ein Betreten im Sinne des Auftrags erforderlich machen.

5.2. Der Auftraggeber wird die Auftragnehmerin von allen Vorgängen oder Umständen, die für die Durchführung des Auftrages erkennbar von Bedeutung sein können, unverzüglich unterrichten.

5.3. Der Auftraggeber wird die Auftragnehmerin auch auf besondere Risiken, insbesondere außerordentliche Schadensmöglichkeiten oder Schadenshöhen vor Vertragsschluss hinweisen.

5.4. Soll der Auftrag auch die Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten umfassen, so ist die Auftragnehmerin auf Verlangen hierzu schriftlich zu bevollmächtigen.

5.5. Die Leistungen der Auftragnehmerin, insbesondere jedes erstellte Gutachten oder andere Ausführungen in Schrift- oder Textform (Emails etc.) sowie Fotos, dürfen nur in der Sache verwendet werden, für die der Auftrag erteilt wurde. Für eine anderweitige Verwendung ist die ausdrückliche Einwilligung der Auftragnehmerin einzuholen.

6. Haftung der Auftragnehmerin

6.1. Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt bei Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen.

6.2. Hiervon abgesehen ist die Haftung der Auftragnehmerin wie folgt beschränkt:

6.2.1. Die Auftragnehmerin haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

6.2.2. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Als vertragswesentlich gelten Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag überhaupt ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

6.2.3. Beruht die Verletzung der vertragswesentlichen Pflichten auf einfacher Fahrlässigkeit, so ist die Ersatzpflicht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

6.2.4. Darüber hinaus ist eine Haftung der Auftragnehmerin in den Fällen des vorstehenden Absatzes beschränkt auf das Zehnfache des Betrages des von ihr zu berechnenden bzw. des mit ihr vereinbarten Honorars.

6.2.5. Die Haftung für mittelbare Folgeschäden einschließlich vertragstypischer Folgeschäden ist ausgeschlossen.

6.3. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zu Gunsten von Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

7. Verjährung

7.1. Alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers verjähren nach einem Kalenderjahr. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Schlussrechnung erteilt ist.

7.2. Diese Verjährungsverkürzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.

8. Sonstige Regelungen

8.1. Sollten Teile der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bedingungen nicht berührt.

8.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht.